Stadt Halle (Saale) 22.11.2019
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2019
Beschlusskontrolle zur mündlichen Anfrage des Stadtrates Tom Wolter
Betreff: Außerschulische Fahrten
TOP: 9.1

Fragestellung:

Herr Wolter fragte, ob und wenn ja warum Unterschiede bei der Genehmigung von außerschulischen Fahrten zwischen Schulen in freier Trägerschaft und städtischen Schulen gemacht werden?

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Halle (Saale) ist als Träger der Schülerbeförderung nach § 71 für alle Schüler - gleich welcher Schulträgerschaft - zuständig. So werden nach der gültigen Schülerbeförderungssatzung auch keine Unterschiede z. B. bei der Gewährung von Schülerzeitkarten oder dem besonderen Beförderungsdienst (Behindertenfahrten) gemacht.

Anders ist es bei reinen Unterrichtsfahrten zu außerschulischen Lernorten (Schulschwimmen, Botanikschule o. ä.). Diese Fahrten gehören nach § 64 SchulG LSA zu den Schulträgeraufgaben. Deshalb kann für solche Fahrten die Stadt Halle (Saale) die Kosten der freien Träger nicht übernehmen. Freie Träger müssen solche Fahrten aus ihren Sachmittelzuweisungen, die sie vom Land erhalten bzw. aus den Elternbeiträgen, bestreiten.

Die Stadt Halle (Saale) hat für solche Fahrten mit der HAVAG verhandelt, um die sogenannten Klassenkarten den kommunalen Schulen bereitstellen zu können. Freie Schulen müssten dies analog mit der HAVAG verhandeln.

Katharina Brederlow
Beigeordnete